

Geheimhaltungsbestimmungen

Rechtliche Grundlagen

Gemäß Bundesstatistikgesetz 2000, § 19 Abs. 2 und 3 sind Statistiken grundsätzlich in solcher Weise zu veröffentlichen, dass ein **Rückschluss** auf Angaben über bestimmte oder bestimmbare Betroffene **ausgeschlossen** werden kann, es sei denn, dass die Betroffenen an der Geheimhaltung der Angaben kein schutzwürdiges Interesse haben. Kann ein Rückschluss nicht ausgeschlossen werden, so darf nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Betroffenen die Veröffentlichung vorgenommen werden. Darüber hinaus sind bei der Veröffentlichung insbesondere konkrete Hinweise der Betroffenen über die Möglichkeit von Rückschlüssen auf Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse der Betroffenen besteht, zu berücksichtigen.

Sind national erhobene, jedoch vertrauliche Daten an Eurostat zu übermitteln, gilt die Verordnung des Rates der EU über die Vertraulichkeit: Die Daten müssen erhoben und an Eurostat in geforderter anonymisierter und aggregierter Form übermittelt werden, um europäische Ergebnisse darstellen zu können. Die vertraulichen Daten sind jedoch durch die nationalen Statistischen Ämter kenntlich zu machen. In Übereinstimmung mit den entsprechenden Entscheidungen der Kommission über die Offenlegungspolitik sind sie sowohl in den aggregierten Statistiken als auch in den Gesamtzahlen für die Europäische Union enthalten, die von Eurostat berechnet werden.

Veröffentlichungen der Ergebnisse

Bei der **nationalen Veröffentlichung der Ergebnisse** erfolgt die Geheimhaltung auf zwei Ebenen:

1. **Primärer Datenschutz, aktive Geheimhaltung:** Die Erhebung für den jeweiligen Wirtschaftszweig bezieht sich auf **mindestens drei Einheiten** (dem Datenfeld zugrundeliegende Anzahl der Fälle – i.d.R. Meldeeinheiten). Der Veröffentlichung müssen daher zumindest Informationen von drei Einheiten zugrunde gelegt werden können – andernfalls wird das Ergebnis des Wirtschaftsbereichs unterdrückt und stattdessen im entsprechenden Feld ein „G“ ausgewiesen.
2. **Defensive oder sekundäre Geheimhaltung:** Darüber hinaus werden **zusätzlich** Ergebnisse eines anderen Wirtschaftsbereichs unterdrückt. Dadurch wird verhindert, dass durch Differenzbildung von Summen (Aggregaten) auf Ergebnisse geschlossen werden kann, die durch die primäre Geheimhaltung unterdrückt wurden.

Die Geheimhaltungsbestimmungen werden **je Auswertung** angewandt. Das bedeutet, dass in den Publikationen der unterschiedlichen Jahresergebnisse verschiedene Daten und Datenaggregate geheim zu halten sind. Von der Geheimhaltung nicht betroffen ist die Anzahl der Einheiten je Wirtschaftsbereich, diese wird immer angezeigt.

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Leistungs- und Strukturerhebung. Erstellt am 01.08.2024